

Kooperationsvertrag

Zwischen dem

Förderverein des Bergischen Museums für Bergbau, Handwerk und Gewerbe e. V., Bergisch Gladbach, vertreten durch den Vorstand gemäß § 26 BGB
Burggraben 9 - 21,
51429 Bergisch Gladbach,

im folgenden „**Verein**“ genannt,

und der Stadt Bergisch Gladbach
vertreten durch den Bürgermeister
Postfach 20 09 20,
51439 Bergisch Gladbach,

im folgenden „**Stadt**“ genannt,

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

Präambel

Der Verein beabsichtigt, das für den Betrieb des Bergischen Museums für Bergbau, Handwerk und Gewerbe notwendige Personal einzustellen und im Museum nach Weisung der Museumsleitung einzusetzen, um damit einen Beitrag zur Sicherung des Museumsstandortes Bensberg zu leisten. Zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien vereinbaren die Parteien folgende Regelungen:

§ 1 Personal

- I. Der Verein stellt das für die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen erforderliche persönlich und fachlich geeignete Personal. Der Verein schließt zu diesem Zweck schriftlich die erforderlichen Arbeits- bzw. Dienstverträge und zahlt die Vergütung an das Personal.
- II. Für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Museums sind mindestens zwei Personen pro Öffnungszeit erforderlich, nämlich für den Kassendienst und die Aufsicht. Der Verein stellt sicher, dass diese Personalstärke auch im Krankheits- oder Urlaubsfall einzelner Mitarbeiter gewährleistet ist.
- III. Das durch den Verein gestellt Personal unterliegt in fachlicher Hinsicht den Weisungen der Museumsleitung.

§ 2 Öffnungszeiten

Grundlage für die Berechnung des Personaleinsatzes werden folgende Öffnungszeiten:

dienstags – freitags	von 10.00 – 17.00 Uhr
samstags	von 11.00 – 18.00 Uhr
sonntags	von 11.00 – 18.00 Uhr

Neben den reinen Öffnungszeiten kommen für die Vor – und Nachbereitung jeweils 30 Minuten / eingesetzte Kraft hinzu.

§ 3 **Stundenbedarf**

Aus den festgelegten Zeiten nach § 2 ergibt sich ein wöchentlicher Stundenbedarf von 45 Stunden. Bei zwei einzusetzenden Arbeitskräften sind dies 90 Wochenstunden.
Auf das Jahr hochgerechnet ergibt sich ein Stundenbedarf von ca. 4.700 Stunden.

§ 4 **Leistungen der Stadt**

Die Stadt zahlt dem Verein für die Gestellung des Personals pro Stunde 13,- €, also pro Jahr 61.100,- €, aufgeteilt in vier Raten á 15.275,- € zahlbar zum Ersten eines jeden Quartals. Die Höhe des Stundenentgelts kann im gegenseitigen Einvernehmen alle drei Jahre der Entwicklung der Lohnkosten im Öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst werden.
Zur Deckung der Verwaltungskosten erhält der Verein die Einnahmen, die das Bergische Museum für Bergbau, Handwerk und Gewerbe erzielt.

§ 5 **Vertragsbeginn, Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt mit dem 01.08.2008 und wird zunächst bis zum 31.12.2009 abgeschlossen.

Der Vertrag kann jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich seine Dauer um jeweils fünf Kalenderjahre.

2. Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Verein nicht mehr die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Aufgaben gibt.
3. Jeder Vertragspartner ist zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der andere Vertragspartner in erheblicher Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. Dem Vertragspartner ist vorher die Möglichkeit zu geben, Abhilfe zu schaffen.
4. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 6 **Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch

eine andere, ihr möglichst gleichkommende rechtswirksame Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind gegenstandslos. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
3. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Bergisch Gladbach.
4. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Verein

Stadt